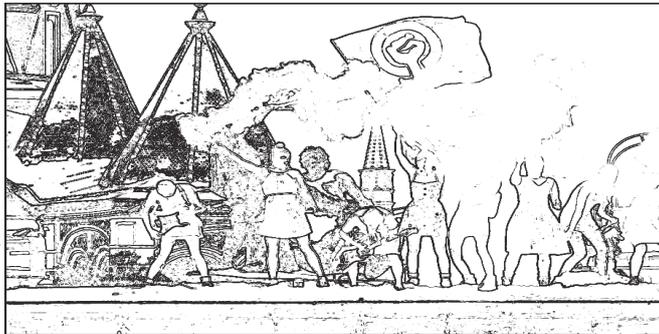


## ■ VIEL ANERKENNUNG UND WENIG GELD FÜR PUSSY RIOT

Mit einem Paukenschlag hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der causa Pussy Riot die internationale Empörung von 2012 nun auch juristisch nachvollzogen und gestützt. Am 17. Juli 2018 wurden in Straßburg drei Sängerinnen der Band Pussy Riot im Verfahren gegen Russland Entschädigung und Schadensersatz zugesprochen.

Ausgangspunkt war ein „Punk-Gebet“, welches die Gruppe am 21. Februar 2012 in der Christ-Erlöser-Kathedrale in Moskau performt hatte. Darin kritisierten sie die enge Verbindung zwischen Staat und Russisch-Orthodoxer Kirche, deren Patriarch Kyrill I. in den damals anstehenden Präsidentschaftswahlen Putin unterstützte. Drei Aktivistinnen waren daraufhin zu jeweils zwei Jahren Haft verurteilt worden; tatsächlich saß eine Frau knapp sieben Monate, die anderen beiden je 21 Monate ein.

In Straßburg monierten die Künstlerinnen bereits 2012 einen Strauß an Menschenrechtsverletzungen durch die russischen Behörden. Der EGMR gab ihnen nun in beinahe allen Punkten recht. So



stelle sowohl der Transport in überfüllten Gefangenentransportern als auch die von Glas umschlossene Anklagebank eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung nach Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Außerdem habe ebendiese Scheibe die Kommunikation mit den Verteidiger\*innen behindert, wodurch Art. 6 Abs. 1 und 3 (c) EMRK verletzt sei.

Kern der Kritik des Gerichts ist jedoch die Verkenning des offensichtlichen Eingriffs in die Meinungsfreiheit durch die russischen Urteile. Dieser sei auch nicht durch überwiegende Rechte der Gläubigen gerechtfertigt. Die Performance habe nicht zu Zeiten eines Gottesdienstes stattgefunden und sei gewaltfrei abgelaufen. Überdies sei eine Thematik von öffentlichem Interesse betroffen gewesen und gerade bei politischen Meinungsäußerungen müsse ein „chilling effect“ (Abschreckungswirkung) unbedingt vermieden werden. Damit sei auch Art. 10 EMRK verletzt.

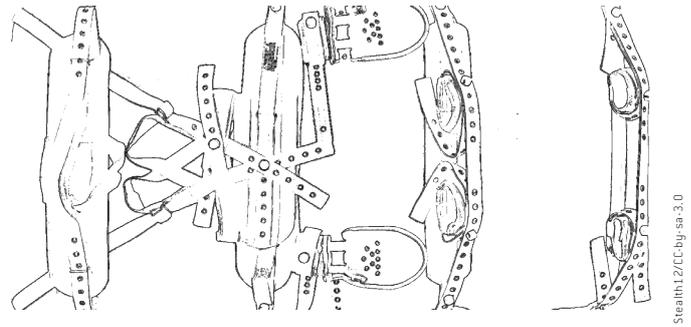
Weiterhin sah das Gericht in der zu langen, über fünfmonatigen Untersuchungshaft einen Verstoß gegen Art 5 Abs. 3 EMRK. Diese lasche Haltung russischer Richter\*innen bei Freiheitsentziehungen wurde jedoch ähnlich wie die Problematik der viel zu engen Gefangenentransporter schon in einer Vielzahl anderer Fälle vom EGMR gerügt – bislang ohne erkennbaren Effekt auf das russische Justizsystem.

Es bleibt daher abzuwarten, welche Wirkung das Urteil dauerhaft entfalten kann. Die drei Aktivistinnen sollen neben den Prozesskosten jeweils 16 000 Euro bzw die früher entlassene Aktivistin 5000 Euro Entschädigung erhalten. Das ist beschämend wenig.

Paul Kolfhaus, Köln

## ■ ANS BETT GEFESSELT

Ende Juli 2018 hatte das Bundesverfassungsgericht über Fixierungen im psychiatrischen Bereich zu entscheiden (2 BvR 309/15, 2 BvR 502/16). Bei einer solchen Fixierung wird die betroffene Person mittels spezieller Gurte, die um Arme, Beine und Bauch (sog. 5-Punkt-Fixierung) und teilweise zusätzlich um Brust und Stirn (sog. 7-Punkt-Fixierung) führen, an das Bett gebunden.



Stealth12/CC-by-sa-3.0

Das Gericht hatte über zwei Fälle zu entscheiden. Im ersten Fall wurde eine stark alkoholisierte Person wegen vermuteter Suizidgefahr für zwölf Stunden zwangseingewiesen und für acht Stunden 7-Punktfixiert. Bei dem zweiten Beschwerdeführer handelte es sich um einen wegen einer schizoaffektiven Störung in einer geschlossenen Psychatrie untergebrachten Patienten. Während seines Aufenthalts wurde er über mehrere Tage fast durchgehend 5-Punkt fixiert, medikamentös sediert und in einem verschlossenen, videoüberwachten Isolationszimmer untergebracht. Beide Beschwerdeführer sahen in dieser Fixierungen eine Verletzung ihres Grundrechts auf Freiheit der Person. Der UN-Sonderberichterstatter über Folter und der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung sehen Fixierungen gar als Folter an.

Das Bundesverfassungsgericht gab den Beschwerdeführern recht. Da die Fixierung eine Freiheitsentziehung als schwerste Form der Freiheitsbeschränkung darstelle, müsse ein\*e Richter\*in über sie entscheiden.

Nach aktuellen medizinischen Standards darf eine Fixierung nur als ultima ratio angewendet werden, soweit sie unerlässlich ist, um eine gegenwärtige erhebliche Selbstgefährdung oder eine erhebliche Gefährdung bedeutender Rechtsgüter anderer abzuwenden. Die im Verfahren befragten Psychiater hielten einen vollständigen Verzicht auf Fixierungen für ausgeschlossen. Bemerkenswert an den Aussagen der Psychiater war jedoch, dass sie deeskalierende Maßnahmen anstelle einer Fixierung wie das „Talk Down“ oder eine Zwei-zu-eins-Betreuung mehrheitlich als wünschenswert, aber aufgrund von Personalmangel als schwer umsetzbar ansahen.

Damit wird deutlich, dass es zwar begrüßenswert ist, dass durch den Richter\*innenvorbehalt nun nach dem Psychiaterausschuss und der Besuchskommission ein weiteres Instrument der externen Kontrollen geschaffen wird, um Patient\*innen vor ungerechtfertigter Gewaltanwendung zu schützen. Jedoch ist in Zeiten von Privatisierung und Kommerzialisierung des Gesundheitswesens und dem daraus resultierenden akuten Mangel an Pflegepersonal zu befürchten, dass auch ein Richter\*innenvorbehalt schnell zur leeren Formalie wird. Insbesondere stellt sich die Frage, wie Richter\*innen in kürzester Zeit nach Aktenlage die Notwendigkeit einer Fixierung einschätzen können.

Michal Armbruster, Chios

## ■ ANTISEMITISCH ABER KEIN ANTISEMIT?

Der Sänger Xavier Naidoo darf nicht Antisemit genannt werden. Das hat das Landgericht (LG) Regensburg am 17.7.2018 entschieden (Az.: 62 O 1925/17). Es untersagte damit einer Referentin der Amadeu-Antonio-Stiftung die Wiederholung der Aussage „Er ist Antisemit, das ist strukturell nachweisbar“, die diese Anfang Juli bei einem Vortrag zum Thema Reichsbürger getätigt hatte. Sollte sie ihre Behauptung wiederholen, drohen ihr künftig ein Ordnungsgeld oder sogar bis zu einem halben Jahr Ordnungshaft.

Im Prozess führte die Beklagte aus, Xavier Naidoods Liedtexte seien vom Glauben an Verschwörungstheorien geprägt und mit antisemitischen Sprachcodes durchsetzt. Dies sei etwa in dem 2009 veröffentlichten Lied „Raus aus dem Reichstag“ erkennbar, das von einem allmächtigen „Baron Totschild“ handelt. Die jüdische Familie Rothschild ist ein beliebtes Feindbild in antisemitischen Kreisen. Aufsehen erlangte auch das Lied „Marionetten“, in dem er impliziert, Politiker seien machtlos und würden von finsternen Mächten gesteuert. 2014 sprach Naidoo außerdem bei einer Demonstration der sogenannten Reichsbürger.

Kess3tte/CC-BY-SA-2.0 / Gegen jeden Antisemitismus, Rote Flora, Hamburg



Das Gericht gab jedoch der Klage des Sängers statt. Da es sich bei der Bezeichnung als Antisemit um ein Werturteil handle, bedürfe es einer Abwägung des Persönlichkeitsrechts des Klägers mit dem Recht auf Meinungsfreiheit der Beklagten. Diese Abwägung gehe zugunsten von Naidoo aus, vor allem weil die Beklagte ihren Vorwurf nicht ausreichend belegt habe. Der Satz „Er ist Antisemit“ besage, dass Naidoo in seinem ganzen Tun und Denken als Antisemit einzustufen sei. Dass einzelne seiner Liedtexte gegebenenfalls antisemitisch seien, reiche dabei nicht, zumal er nach seiner Aussage die Texte anders verstanden haben wollte. Ferner zu berücksichtigen, dass die Bezeichnung Antisemit in Deutschland ein sehr grober Vorwurf sei.

Die Begründung des LG überzeugt nicht. Das Argument, die Bezeichnung Antisemit sei in Deutschland besonders schlimm, würde in der Anwendung des LG dazu führen, dass die Benennung von Antisemitismus schwieriger sein müsste als in anderen Ländern. Einen über den Fall hinaus bedeutsamen Kritikpunkt führt der Direktor der Bildungsstätte Anne Frank, Dr. Meron Mendel an. Seiner Ansicht nach haben deutsche Gerichte generell ein Problem, aktuelle – oft codiert vorgebrachte – Erscheinungsformen von Antisemitismus zu erkennen, da es an einem Antisemitismusbegriff fehle, der über den Nationalsozialismus hinausgehe. Dies ist auch im Urteil des LG zu erkennen, das sich in dieser Hinsicht durchweg nicht festlegen möchte oder kann.

**Michael Salomon, Berlin**

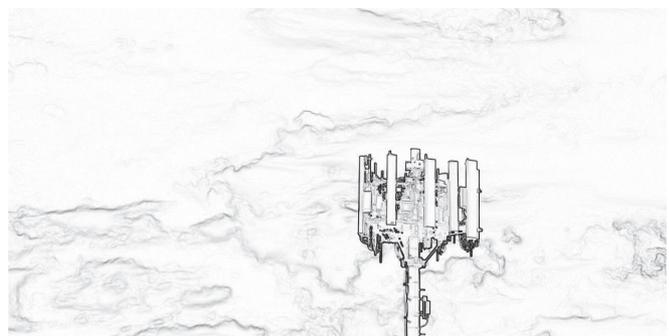
## ■ AUF SCHNITZELJAGD NACH ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE

Die Strafverfolgungsbehörden dürfen zur heimlichen Ortung von Verdächtigen sogenannte stille SMS verschicken. Die seit langem umstrittene Praxis hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun in einem Grundsatzurteil gebilligt (Az. 3 StR 400/17).

Beim Versenden einer „stillen SMS“ wird eine Textnachricht auf ein Handy geschickt, von diesem jedoch nicht angezeigt. Das Handy baut daraufhin eine Funkverbindung zum nächstgelegenen Mobilfunkmast auf, wodurch die Ermittlungsbehörden das Gerät orten und Bewegungsprofile erstellen können. Der Verdächtige bekommt von all dem nichts mit, das Handy muss nur angeschaltet und einsatzbereit sein („Standby-Modus“).

Ein PKK-Funktionär brachte die „stille SMS“ nun vor den BGH, nachdem sie gegen ihn in einem Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in einer ausländischen terroristischen Vereinigung eingesetzt worden war. Seine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und vier Monate durch das Kammergericht Berlin griff er nun mit der Revision an. Dabei rügte er insbesondere, es mangle für die „stille SMS“ an einer Ermächtigungsgrundlage.

Der Normenstrauß, den die Strafverfolgungsbehörden bisweilen als Ermächtigungsgrundlage anführen, ist in der Tat sehr bunt. Gewichtige Teile der Literatur bezweifeln generell, dass es eine solche gibt. Wenn der Gesetzgeber den Einsatz der „stillen SMS“ für wünschenswert halte, so habe er sie explizit zu regeln.



CCO Creative Commons

Der BGH entdeckte nun §100i I Nr. 2 Strafprozessordnung (StPO) für sich. Dieser erlaubt zur Aufklärung schwerer Straftaten den Einsatz „technischer Mittel“, um den Standort eines Mobilfunkgerätes zu ermitteln. Der BGH gibt zwar zu, dass diese Norm zwar ursprünglich nicht für die „stille SMS“, sondern für den sogenannten IMSI-Catcher geschaffen wurde. Dies sei jedoch unschädlich. Der Wortlaut der Norm sei offen, der Gesetzgeber habe mit dem Begriff der technischen Mittel „die Anwendbarkeit der Vorschrift auch für weitere kriminaltechnische Neuerungen offenhalten wollen.“

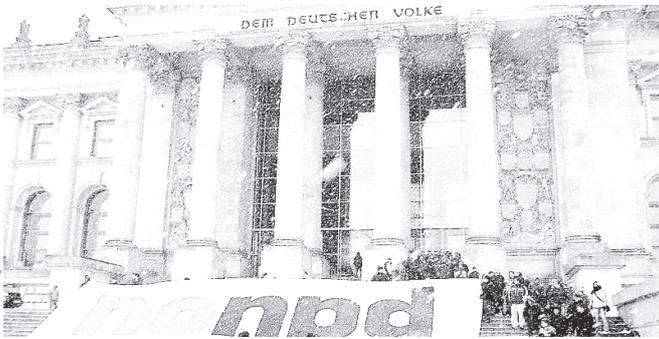
Die Festlegung auf eine konkrete Norm ist zwar zunächst einmal zu begrüßen – sie ist allemal besser als der unsägliche Verweis auf die strafprozessualen Generalklauseln. Allerdings sollte eine Ermächtigungsgrundlage nicht nach Heimwerkerart gesucht werden à la „Was nicht passt wird passend gemacht.“ Der mit der Ortung und dem Erstellen von Bewegungsprofilen einhergehende Grundrechtseingriff ist durchaus erheblich. Seine Voraussetzungen im Vorhinein zu klären, ist Sache des Gesetzgebers. War da nicht mal was mit „Vorbehalt des Gesetzes?“

**Malte Stednitz, Amsterdam**

## ■ KEINE WAFFEN FÜR NPD-KANDIDATEN

In seinem Urteil vom 05.07.2018 hat das Verwaltungsgericht (VG) Gießen bestätigt, dass die Kandidatur für die NPD auf kommunaler Ebene die Annahme waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit rechtfertigt (Az. 9 L 1982/18GI).

Mit Bescheid vom 26.03.2018 widerrief die zuständige Behörde die waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse des NPD-Kandidaten. Er wurde aufgefordert, die entsprechenden Dokumente unverzüglich zurückzugeben und alle den entzogenen Erlaubnissen unterfallenden Gegenstände fristgerecht unbrauchbar zu machen. Dagegen wehrte sich der Antragsteller per Eilrechtsschutz. Zur Begründung führte er seine allgemeine Rechtstreue und das Parteienprivileg an. Zudem sei er bereits 2009 aus der NPD ausgetreten. Seine Kandidatur für die NPD Hessen im Jahre 2016 sei aussichtslos gewesen und stelle nur einen persönlichen Gefallen gegenüber dem Landesvorsitzenden der Partei dar. Er habe weder Wahlkampf betrieben, noch sonstige Unterstützungshandlungen vorgenommen.



Dem widerspricht das VG Gießen: Zunächst sei das Parteienprivileg aus Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz nicht betroffen. Es schütze die Einwirkung auf die politische Willensbildung sowie parteiverbundene Tätigkeiten von FunktionärInnen. Derartige Handlungen würden durch die Annahme waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit nicht in rechtserheblicher Weise behindert. Weiterhin sei eine Kandidatur für die NPD als Unterstützungshandlung einer verfassungsfeindlichen Vereinigung i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 3a Waffengesetz (WaffG) zu werten. Sie gehe über die bloße Mitgliedschaft hinaus und wirke für die Partei existenzsichernd.

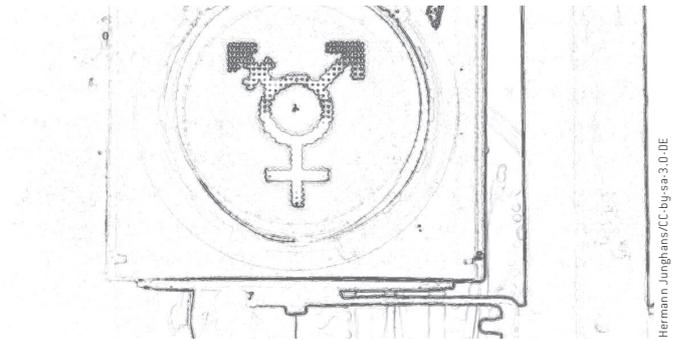
In einem vergleichbaren Fall entschied das VG Gießen im Jahre 2015 zugunsten eines NPD-Funktionärs. Dieses Urteil wurde im Wege der Berufung durch den Verwaltungsgerichtshof (VGH) Hessen gekippt. Mit seinem Urteil vom 05.07.2018 folgt das VG Gießen nicht nur dem Urteil des VGH Hessen, sondern auch einem Trend in der Rechtsprechung, der sich in den letzten Jahren länderübergreifend durchgesetzt hat. So bescheinigten etwa das VG Bremen, das OVG Bautzen und das VG Weimar in ähnlichen Fällen NPD-Funktionären die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit.

In allen Urteilen wurde die Unzuverlässigkeit nach § 5 Abs. 2 Nr. 3a WaffG (Unterstützung verfassungsfeindlicher Vereinigungen) und nicht nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG (Mitgliedschaft in einer verfassungswidrigen Vereinigung) angenommen. Dies lässt sich mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum NPD-Verbot erklären, wonach die Partei zwar verfassungsfeindlich, ob ihrer politischen Bedeutungslosigkeit aber nicht verfassungswidrig sei.

Tim Vossenrich, Leipzig

## ■ GLEICHBERECHTIGUNG VOR RELIGIÖSEM WAHN

Der kanadische Supreme Court bestätigte in zwei Urteilen vom 15. Juni 2018 (2018 SCC 32 & 33), dass die Anwaltskammern der Provinzen British Columbia und Ontario die Akkreditierung einer von der Trinity Western University (TWU) geplanten Law School verweigern durften. Damit hat das Gericht der Gleichberechtigung und dem Diskriminierungsschutz von LGBTIQ Vorrang vor der Durchsetzung regressiv-religiöser Vorschriften zugesprochen.



Ausgangspunkt des Rechtsstreits war der ehemals verpflichtende Verhaltenskodex der christlich-evangelikalen Privatuniversität, der Bediensteten und Studierenden sexuelle Intimitäten außerhalb einer heterosexuellen Ehe untersagt. Die beiden Anwaltskammern monierten die diskriminierende Wirkung der Vorschrift auf LGBTIQ-Studierende. Diesen würde ein gleichberechtigter Zugang zu der geplanten Law School und damit letztlich auch zum juristischen Berufsstand versagt werden. Die Verweigerung der Akkreditierung sei daher geboten, um ihrer gesetzlichen Aufgabe, dem Schutz des öffentlichen Interesses, nachzukommen. Die TWU sah darin hingegen eine Verletzung der Religionsfreiheit. So seien ihre Mitglieder der Überzeugung, ein Studium in einem religiös reglementierten Umfeld fördere ihre spirituelle Entwicklung.

Das höchste kanadische Gericht schloss sich der Auffassung der Anwaltskammern an. Die Förderung von Gleichberechtigung durch die Sicherstellung gleicher Zugangsvoraussetzungen und die Verhinderung von Diskriminierungen LGBTIQ-Studierender sei vom Schutz des öffentlichen Interesses umfasst. Auch die Verhältnismäßigkeit sei gewahrt: Durch die Entscheidungen werde weder jemand in seinen\*ihren Glaubensvorstellungen eingeschränkt, noch von der Einhaltung des Verhaltenskodex abgehalten. Die TWU werde lediglich daran gehindert, anderen ihre religiösen Überzeugungen aufzuzwingen. LGBTIQ hingegen müssten sich entweder dafür entscheiden, die Law School von vornherein nicht zu besuchen, oder jahrelang einen Teil der eigenen Identität unterdrücken oder entsprechende Sanktionen in Kauf nehmen. Das Gericht kam daher zu dem Schluss, dass der Schutz des öffentlichen Interesses an Gleichberechtigung die Religionsfreiheit der TWU überwiegt.

Während die TWU sich nicht entblödet, nun „a loss for diversity in Canada“ zu beklagen, deutet das Urteil in eine richtige Richtung. Schließlich setzt es der Religionsfreiheit dort eine Grenze, wo Gleichberechtigung grundlegend in Frage gestellt wird. Offen bleibt allerdings, inwieweit sich dieses Ergebnis verallgemeinern lässt, da sich die Urteilsbegründung in Abwägungsfragen des konkreten Falls erschöpft.

Johannes Weil, Leipzig

## ■ „CUT OUT THE GOLD“

Daniel S. kam anlässlich der EM 2016 auf die vernünftige Idee eine Deutschlandfahne auf Facebook zu posten, bei der der goldene Streifen abgeschnitten wurde. Er stellte damit eine schwarz-rote Fahne mit der Betitelung „Cut the Gold“ online. Ein Internettroll fand diesen Post bei einer ausgiebigen Facebookrecherche und zeigte ihn daraufhin an. Nun wurde S. im Juli vom Amtsgericht Berlin-Tiergarten zu einer Geldstrafe in Höhe von 2500 € wegen Verunglimpfung des deutschen Staats und seiner Symbole gemäß § 90a Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt (Az. 229 Ds 111/17). Nach dem letzten Stand war geplant, Rechtsmittel gegen das Urteil einzulegen. Freigesprochen wurde er nur hinsichtlich des Vorwurfes der Zerstörung der Fahne, da ihm nicht nachgewiesen werden konnte, den goldenen Teil abgeschnitten zu haben.

Die einseitige Deutungsweise des Gerichts übersieht zunächst, dass der Post eine gewisse Mehrdeutigkeit zulässt. Es ist nicht eindeutig anzunehmen, dass Sinn und Zweck der Aktion die Verunglimpfung der Deutschlandfahne war, sondern ebenso möglich, dass die Person ganz legal eine schwarz-rote Fahne posten wollte.



gemeinfrei

Und selbst in Fällen, in denen eine Verunglimpfung intendiert war, wendete das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) dabei in seiner Rechtsprechung im Wege verfassungskonformer Auslegung nur sehr restriktiv an. So stehen demnach die Farben Schwarz-Rot-Gold nicht für den Staat an sich, sondern für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (FDGO). Dabei ist der wichtigste Verweis derjenige auf die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz, wonach trotz des Schutzes von Staatsymbolen eine Machtkritik, Kritik am Staat sowie an Nationalismus immer möglich bleiben müsse und wegen der herausragenden Bedeutung für die FDGO durch einfaches Gesetz relativiert werden dürfe. Deshalb müsse in der auf den Einzelfall bezogenen Abwägung die Freiheit der Meinungsäußerung im Vordergrund stehen. Im vorliegenden Fall ging es um eine Online-Aktion von mehreren Facebook-Nutzer\*innen, bei der sich anlässlich zur EM 2016 gegen den massiven Nationalismus bei solchen Großevents positioniert wurde. Mit Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung lässt sich vermuten, dass diese Entscheidung spätestens vom BVerfG aufgrund der Tragweite der Meinungsfreiheit wieder gekippt wird.

Also Scheren schärfen, wenn die EM 2024 mal wieder in der BRD stattfindet und die Deutschen sich fröhlich in Schwarz-Rot-Gold baden, dann heißt es „Cut out the gold“ oder „Capture the flag“, denn wie es die Band Alles.Scheiße besingt „Deutschlands Stunde Null hat es halt niemals gegeben“.

Tim Wolff, Frankfurt a.M.

## ■ SPIESSIGE NACHBARN, WHIRLPOOLSEX UND SOFTAIRPISTOLE

Das sind die Zutaten für den Entlassungscocktail, die einen Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst bei der Polizei in Bremen aus seinem Dienstverhältnis torkeln ließen. Dagegen konnte auch eine Beschwerde (Az. 2 B 174/18) beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Bremen nichts ausrichten.

Beim Antragssteller kam es zwischen Ende 2017 und Anfang 2018 zu sechs Polizeieinsätzen. Bei den Einsätzen ging es mehrfach um Ruhestörungen, die von lautstarken sexuellen Handlungen in einem Whirlpool, den der angehende Polizist auf seinem Balkon aufgestellt hatte, ausgingen. Außerdem störte der Antragssteller seine Nachbarn mit Geschrei und Schüssen mit einer Softairwaffe. Ein anderer Einsatz folgte auf eine körperliche Auseinandersetzung mit einem Taxifahrer. Zwar merkte der Widerrufsbeamte an, dass er mit einem der Nachbarn in einen Nachbarschaftsstreit verwickelt sei, gab sich aber sonst nur wenig Mühe sein Verhalten zu widerlegen oder zu rechtfertigen. Im Beamtenrecht verhält es sich so: Ein Beamter auf Widerruf kann gem. § 23 Abs. 4 S. 1 BeamStG jederzeit durch Verwaltungsakt entlassen werden. Der Dienstherr hat dabei einen weiten Ermessensspielraum. Dennoch muss die Entlassung von sachlichen Erwägungen getragen sein; sie darf nicht willkürlich erfolgen. Einen solchen Grund bildet das Fehlen der fachlichen und persönlichen, insbesondere charakterlichen Eignung für das angestrebte Amt. In Satz 2 der Vorschrift wird allerdings eine Einschränkung für den Vorberei-



CC0 Creative Commons

tungsdienst festgelegt. Erscheinen die Beendigung der Ausbildung und das Ablegen der Prüfung noch möglich und sinnvoll, soll die Entlassung unterbleiben. Bestehen allerdings ernsthafte Zweifel, ob der Beamte das Ziel des Vorbereitungsdienstes, nämlich den Erwerb der Befähigung für die angestrebte Laufbahn, erreichen wird, kann er aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden. Maßgeblich sind hier die Anforderungen, die an die angestrebte Laufbahn zu stellen sind. Die Entlassung ist dann mit dem Sinn und Zweck des Vorbereitungsdienstes vereinbar, wenn der Beamte aufgrund mangelnder Eignung, Befähigung oder fachlicher Leistung den Anforderungen der Laufbahn nicht gerecht wird. Berechtigte Zweifel genügen. Daher nützte es dem Widerrufsbeamten auch nichts, dass alle (Straf-) Verfahren eingestellt worden sind und seine Schuld damit nicht gerichtlich festgestellt wurde. Laut OVG hatte der Dienstherr im vorliegenden Fall nicht unsachgemäß von seinem Ermessen Gebrauch gemacht – die Entlassung wegen charakterlicher Ungeeignetheit war also rechters.

Senta Hirscheider, Nürnberg